

nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären.

Hamburg, den 4. September 2008

**Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit  
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 1810

**Bekanntgabe des Ergebnisses  
einer allgemeinen Vorprüfung  
eines Einzelfalles zur Feststellung,  
ob eine Verpflichtung  
zur Durchführung einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung besteht**

Die Firma Norddeutsche Affinerie hat bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Zentralverwaltung, Planfeststellungsbehörde, die förmliche Zulassung für das Bauvorhaben „Kaimauerverstärkung Peutekanal“ beantragt.

Dieses Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach Nummer 1.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) dar. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 1 Absatz 1 HmbUVPG in Verbindung mit § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes (UVPG) wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Es kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären.

Hamburg, den 4. September 2008

**Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit  
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 1811

**Bekanntgabe des Ergebnisses  
einer allgemeinen Vorprüfung  
eines Einzelfalles zur Feststellung,  
ob eine Verpflichtung  
zur Durchführung einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung besteht**

Die Hafencity Hamburg GmbH hat bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Zentralverwaltung, Planfeststellungsbehörde, die förmliche Zulassung für das Bauvorhaben „Kaimauerverstärkung Hübenerkai“ beantragt.

Dieses Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach Nummer 1.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) dar. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 1 Absatz 1 HmbUVPG in Verbindung mit § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes (UVPG) wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Es kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären.

auswirkungen haben, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären.

Hamburg, den 4. September 2008

**Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit  
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 1811

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Bürgerbegehrens  
im Bezirk Eimsbüttel  
„Hände weg vom Isebek!“**

I.

**Durchführung eines Bürgerbegehrens**

Gemäß § 32 Absatz 6 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 22. Mai 1978 in der Fassung vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Reform der Bezirksverwaltung), geändert am 19. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 519, 521), wird bekannt gemacht, dass im Bezirk Eimsbüttel ein Bürgerbegehren durchgeführt wird. Ein Drittel der für das Zustandekommen des Bürgerbegehrens erforderlichen Unterschriften wurde eingereicht.

Die Eintragung zur Unterstützung des Bürgerbegehrens (Näheres siehe unter V.) kann längstens bis zum 20. Februar 2009 erfolgen. Auf Antrag der Initiatoren kann die Beendigung vorgezogen werden.

II.

**Wortlaut des Bürgerbegehrens**

Das Bürgerbegehren hat folgende Fragestellung zum Gegenstand:

„Sind Sie

für die Erhaltung und die naturnahe Gestaltung des Grünzuges am Isebekkanal zwischen Weidenstieg und Hoheluftbrücke, seine vollständige Bewahrung vor strukturverändernden Abholzungen, vor Bebauung, Versiegelung und anderen beeinträchtigenden Nutzungen, seine Erweiterung auf dem Bereich zwischen U-Bahnhof Hoheluftbrücke und Isebekkanal, seine Ausweisung als Öffentliche Grün- und Erholungsanlage unter dem Namen ISEBEK-PARK mit Unterschutzstellung der ökologisch wertvollen Ufergehölze, sowie für die entsprechende Änderung des Bebauungsplans Hoheluft-West 13/Harvestehude 12?“

III.

**Vertreter der Initiatoren des Bürgerbegehrens**

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens werden durch die folgenden Personen vertreten:

- Prof. Dr. Rolf von Lüde, Goebenstraße 7, 20253 Hamburg,
- Rolf Rossbach, Wiesenstraße 13, 20255 Hamburg,
- Dr. Harald Duchrow, Lindenallee 46, 20259 Hamburg.

IV.

**Abstimmungsleiter**

Bezirksabstimmungsleiter:  
Wissenschaftl. Angestellter Dr. Hans-Georg Strauf

Stellvertreter:  
Oberamtsrat Stephan Glunz

Geschäftsstelle:  
 Bezirksamt Eimsbüttel, 20139 Hamburg  
 Hausanschrift: Grindelberg 66, 20144 Hamburg  
 Fernsprecher: 040/4 28 01 - 28 97/- 28 96  
 Telefax: 040/4 28 01 - 20 77

## V.

**Verfahren**

## 1. Allgemeines

Das Bürgerbegehren kommt zustande, wenn es innerhalb von sechs Monaten nach der Anzeige – hier am 20. Februar 2009 – von mindestens drei Prozent der zur Bezirksversammlung Eimsbüttel wahlberechtigten Einwohner – hier 5559 Berechtigte – unterstützt wurde (§ 32 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes). Hierfür zugrunde gelegt wurde die Anzahl der zur Bezirksversammlung Eimsbüttel wahlberechtigten Einwohner bei Anzeige des Bürgerbegehrens – hier 185 302 Berechtigte – am 21. August 2008.

Das Bürgerbegehren wird durch eigenhändige Unterschrift der Unterstützungsberechtigten in Unterschriftenlisten innerhalb der Unterstützungsfrist unterstützt (§ 32 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes).

Die Unterstützungsfrist begann am 21. August 2008 und endet spätestens am 20. Februar 2009. Auf Antrag der Initiatoren kann die Beendigung vorgezogen werden.

Unterstützungsberechtigte, die das Bürgerbegehren nicht unterstützen wollen, müssen nichts tun. Sie leisten keine Unterschrift in den Unterschriftenlisten.

## 2. Unterstützungsberechtigte

Unterstützungsberechtigt sind nach § 32 Absatz 3 in Verbindung mit § 32 Absatz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 22. Mai 1978 in der Fassung vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Reform der Bezirksverwaltung), zuletzt geändert am 19. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 519, 521), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 26), alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Unionsbürger), die während der Unterstützungsfrist

- das 18. Lebensjahr vollendet haben – also vor dem 21. Februar 1991 geboren sind – und
- an mindestens einem Tag seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ihre (Haupt-)Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- nicht nach § 7 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und
- an mindestens einem Tag ihre (Haupt-)Wohnung im Bezirk Eimsbüttel innehaben.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist nach § 7 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen,

- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

## 3. Unterstützung des Bürgerbegehrens durch persönliche Unterschrift in Unterschriftenlisten

- Die persönliche Unterstützung des Bürgerbegehrens erfolgt durch Eintragung in die Unterschriftenlisten und das Leisten der eigenhändigen Unterschrift.

## VI.

**Auslegung der Unterschriftenlisten durch das Bezirksamt**

Die Unterschriftenlisten liegen innerhalb der Unterstützungsfrist in den nachfolgend genannten Dienststellen des Bezirksamtes Eimsbüttel aus. Die Unterstützung durch eine persönliche Unterschrift kann während der Öffnungszeiten erfolgen:

- Bezirksamt Eimsbüttel, Kundenzentrum, Grindelberg 66, 20139 Hamburg, Öffnungszeiten: montags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, mittwochs 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, donnerstags 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags geschlossen;
- Lokstedt, Kundenzentrum, Garstedter Weg 11, 22453 Hamburg, Öffnungszeiten: montags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, dienstags 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs geschlossen, donnerstags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr;
- Stellingen, Kundenzentrum, Basselweg 73, 22527 Hamburg, Öffnungszeiten: montags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, mittwochs geschlossen, donnerstags 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Hamburg, den 5. September 2008

**Der Bezirksabstimmungsleiter  
des Bezirks Eimsbüttel**

Amtl. Anz. S. 1811

## Bekanntmachung eines Bürgerbegehrens im Bezirk Hamburg-Nord „Rettet das Freibad Ohlsdorf“

## I.

**Durchführung eines Bürgerbegehrens**

Gemäß § 32 Absatz 6 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 410) wird bekannt gemacht, dass im Bezirk Hamburg-Nord ein Bürgerbegehren durchgeführt wird. Ein Drittel der für das Zustandekommen des Bürgerbegehrens erforderlichen Unterschriften wurde eingereicht.

Die Eintragung zur Unterstützung des Bürgerbegehrens (Näheres siehe unter IV.) kann bis zum 18. Dezember 2008 erfolgen.